

ÜBERNACHTUNGSHÄUSER AUF DEM GELÄNDE DES ZELTPLATZES AM FUGGERWEIHER IN BABENHAUSEN

Vertrag

zwischen dem Landkreis Unterallgäu
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Hermann Haisch
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

und

Kreisjugendring Unterallgäu
vertreten durch Herrn Ersten Vorsitzenden Markus Grauer
Gerberstr. 19 a, 87719 Mindelheim

§ 1

Der Landkreis Unterallgäu besitzt durch den Erbbaurechtsvertrag mit dem Markt Babenhausen vom 12.09.2003, geschlossen vor dem Notar in Babenhausen, Herrn Patrick Schneider, auf Fl.Nr. 3771 der Gemarkung Babenhausen, Weiherweg 49, 87727 Babenhausen ein Erbbaurecht.

Das Erbbaurecht umfasst eine Teilfläche von ca. 600 qm (Erbbaugelände) der Gesamtfläche des Grundstücks von 5,1940 ha. Eine genaue Vermessung der Teilfläche ist aus Kostengründen nicht beabsichtigt; eine Abmessung ist beiliegendem Lageplan I zu entnehmen.

§ 2

Der Kreisjugendring beabsichtigt, auf dem Erbbaugelände zwei Übernachtungshäuser (siehe Lageplan I) zu errichten und selbstständig zu bewirtschaften. Der Unterhalt der Gebäude soll aus eigenen Mitteln des Kreisjugendringes, insbesondere über Kostenbeiträge der Benutzer finanziert werden. Hierzu überlässt der Landkreis Unterallgäu dem Kreisjugendring das Recht aus dem Erbbaurechtsvertrag, Gebäude auf dem Erbbaugelände zu errichten.

Der Landkreis Unterallgäu hat die bisherigen Kosten des Rechtserwerbs und die Kosten der notariellen Beurkundung des Erbbaurechtsvertrages, inklusive der Ausfertigung und des grundbuchamtlichen Vollzugs zwischen dem Landkreis und dem Markt Babenhausen vom 12.09.2003 getragen. Weiterhin gewährt der Landkreis Unterallgäu zum Bau der beiden Übernachtungshäuser einen Zuschuss in Höhe von 200.000,00 €. Der Markt Babenhausen beteiligt sich an dem Bau mit einem Zuschuss von 102.000,00 €.

§ 3

Der Kreisjugendring verpflichtet sich, die ab 12.09.2003 aus dem Erbbaurechtsvertrag entstehenden jährlichen Kosten zu tragen.

Dies sind insbesondere alle öffentlichen und privaten mit dem Erbbaugelände und dem Erbaurecht zusammenhängenden Lasten, Steuern und Abgaben aller Art.

Umfasst von der Kostentragungspflicht durch den Kreisjugendring Unterallgäu sind auch sämtliche Betriebs- und Folgekosten (Abschnitt II, § 5 des Erbbaurechtsvertrages).

Der Kreisjugendring verpflichtet sich weiterhin, die auf dem Erbbaugrundstück befindlichen Bauwerke zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem vollen Wert gegen Brand-, Sturm-, Heizöl- und Leitungswasserschäden in Form einer Neuwertversicherung zu versichern und die Kosten für diese Versicherungen zu tragen (Abschnitt II, § 4 des Erbbaurechtsvertrages). Dem Landkreis Unterallgäu ist auf Verlangen das Bestehen der Versicherungen nachzuweisen.

Zudem begleicht der Kreisjugendring den jährlich an den Grundstückseigentümer, den Markt Babenhausen, zu zahlenden Erbbauzins. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses des Erbbaurechtsvertrages 696,00 €/Jahr.

Die genaue Berechnung und gegebenenfalls die Erhöhung oder Verminderung dieses Zinses ist Abschnitt III, Ziffer 1 bis 4 des Erbbaurechtsvertrages zu entnehmen.

Weiterhin ist der Markt Babenhausen berechtigt, das Weiherstüberl künftig an die bestehende Heizungsanlage der Übernachtungshäuser anzuschließen. Die Kosten für den Anschluss an die Heizungsanlage samt zugehöriger Leitungen trägt der Markt Babenhausen. Auf die entsprechenden Regelungen in Abschnitt IX Ziffer 3 des Erbbaurechtsvertrages wird verwiesen.

Der Kreisjugendring Unterallgäu verpflichtet sich, einen Anschluss des Weiherstüberls an die Heizungsanlage der Übernachtungshäuser durch den Markt Babenhausen zu dulden.

Die Erschließung des Erbbaugeländes erfolgt entsprechend Abschnitt IX Ziffer 4 des Erbbaurechtsvertrages.

Der Landkreis Unterallgäu ist für die Unterhaltung des Parkplatzes an der B 300 zuständig und wird ihn durch den kreiseigenen Bauhof in einem befahrbaren Zustand erhalten.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Erbbaurechtsvertrages in der Anlage und die Darstellungen in den Lageplänen verwiesen, welche Anwendung finden.

§ 4

Dieser Vertrag wird entsprechend der Regelung in Abschnitt II, § 6 des Erbbaurechtsvertrages auf die Dauer von 49 Jahren ab Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch geschlossen.

Mindelheim, den 30.12.2003
Landkreis Unterallgäu

Mindelheim, den 30.12.2003
Kreisjugendring Unterallgäu

Landrat
Dr. Hermann Haisch

Erster Vorsitzender
Markus Grauer

Anlagen (nicht abgedruckt):

- 1 Erbbaurechtsvertrag zwischen dem Markt Babenhausen und dem Landkreis Unterallgäu vom 12.09.2003
- 3 Lagepläne (I, II, III)